

Tarife Multimedia Produktionen für Spielfilme und Musikvideos

Geltungsbereich:

Der Tarif regelt die Lizenzgebühr für die Werknutzungsbewilligung zur Vervielfältigung von Musikwerken auf handelsüblichen Bildtonträgern und deren Verbreitung an Dritte.

Musikwerke im Sinne dieses Tarifs sind urheberrechtlich geschützte musikalische Werke, mit oder ohne Text, des von der **austro mechana** verwalteten Weltrepertoires.

Handelsübliche Bildtonträger im Sinne dieses Tarifs sind alle bekannten zum Aufnehmen und Abspielen von Musikwerken geeigneten Trägermaterialien, wie zB. DVD, CD-Rom, BluRay.

Tarif:

Soweit nicht mit Nutzerorganisationen besondere Vereinbarungen bestehen, beträgt die Lizenzgebühr

8,00 % des Konsumentenpreises (exklusive Umsatzsteuer) oder
10,50 % des Abgabepreises an Detailhändler (exklusive Umsatzsteuer)

jeweils pro Bildtonträger und vorbehaltlich der nachstehend angeführten Mindestlizenz sowie der unten angeführten pauschalen Lizenzbeträge für Auflagen bis max. 200 Stück und der Mindestfaktorensomme.

Ist nur der Großhandelspreis bekannt, wird der marktübliche Konsumentenpreis als Basis genommen. Die Lizenzgebühr beträgt aber mindestens 12,50 % des Großhandelspreises (exklusive Umsatzsteuer).

Mindestlizenz:

Die Mindestlizenz pro Bildtonträger beträgt

pro Video:	€ 0,50
pro DVD:	€ 0,70
pro BluRay:	€ 0,70

Zur Lizenzgebühr sind zusätzlich 20% Umsatzsteuer zu entrichten.

Pauschale Verrechnung:

Für Multimedia-Produktionen, die Musikwerke aus dem Repertoire der **austro mechana** enthalten, gelten für Auflagen bis max. 200 Stück folgende pauschale Mindestlizenzsätze:

Auflage	Musikdauer <= 30'	Musikdauer > 30'
1 – 50	1,25	2,50
51 – 100	1,00	2,00
101 – 200	0,75	1,50

Diese Lizenzsätze verstehen sich pro Stück und zuzüglich 20% Umsatzsteuer.

Mindestfaktorensomme:

Für jeden Geschäftsfall gilt eine Mindestfaktorensomme von € 35,00 zuzüglich 20% Ust.

Sonstige Bestimmungen:

Der Tarif für Bildtonträger-Produktionen setzt voraus, dass alle Musikwerke auf einem Bildtonträger urheberrechtlich geschützt sind und zu dem von der **austro mechana** verwalteten Repertoire gehören, andernfalls errechnet sich die Lizenzgebühr pro Bildtonträger anteilmäßig.

Die Werknutzungsbewilligung ist vor der Vervielfältigung und/oder Verbreitung zu erwerben, sie wird von der **austro mechana** vorbehaltlich anderer Vereinbarungen erst gegen vollständige Bezahlung der Lizenzgebühren erteilt. Geschieht dies nicht, hat die **austro mechana** das Recht, gemäß § 87 UrhG das Doppelte des oben genannten Entgelts zu verlangen.

Die Werknutzungsbewilligung umfasst insbesondere nicht:

- das so genannte Herstellungsrecht (darunter versteht man unter anderem das Recht, Musik in anderen Medien wie z.B. Film zu verwenden bzw. das Recht, Musik für Werbung jeglicher Art zu verwenden. Dieses ist vom Urheber / Verlag direkt zu erwerben)
- Leistungsschutzrechte für Interpreten und/oder Produzenten von Tonaufnahmen (sind von den jeweiligen Rechteinhabern zu erwerben)
- Urheberrechte und Leistungsschutzrechte von Filmautoren und –produzenten
- Persönlichkeitsrechte (z.B. Recht der Bearbeitung der Werke. Ist mit dem Urheber/Verlag direkt abzuklären)
- andere als die bewilligten Nutzungen

Wien, im Jänner 2016